

Übersicht Versicherungsbeiträge (Aktualisierungen/Veränderungen sind rot dargestellt)

Jahr	Unfallversicherung ¹ Pflicht der Gemeinde zur Erstattung von Beiträgen zu einer angemessenen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Alterssicherung ² Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung angemessener Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII		Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) ³ Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung angemessener Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII				
		Mindestbeitragsbemessungsgrenze pro Monat, ab der eine gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden muss	Beitragsatz	Mindestbeitragsbemessungsgrenze pro Monat ⁴	Beitragsuntergrenze Gesetzliche Krankenversicherung ⁵	Beitragsatz Gesetzliche Pflegeversicherung ⁶	monatlicher Beitrag (mindestens) ⁷	zu erstattender hälftiger monatlicher Beitrag (mindestens)
2021	123,00 €	450,00 €	18,6%	1.096,67 €	14,0%	3,05%	186,98 €	93,49 €
						3,3%	189,72 €	94,86 €
					14,6%	3,05%	193,56 €	96,78 €
						3,3%	196,30 €	98,15 €
2022	123,60 €	450,00 €	18,6%	1.096,67 €	14,0%	3,05%	186,98 €	93,49 €
						3,4%	190,82 €	95,41 €
					14,6%	3,05%	193,56 €	96,78 €
						3,4%	197,40 €	98,70 €
2023		520,00 €	18,6%	1.131,67 €	14,0%	3,05%	192,95 €	96,47 €
						3,40%	196,91 €	98,46 €
					14,6%	3,05%	199,74 €	99,87 €
						3,40%	203,70 €	101,85 €

¹ Der Jahresbeitrag der Unfallversicherung wird immer im April des Folgejahres für das Vorjahr bekannt gegeben. Die Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der aktuellen Mindestversicherungssumme (2022 = 24.000,00 €). Zur Berechnung wird folgende Formel zu Grunde gelegt:
Mindestversicherungssumme (24.000,00 €) x Gefahrklasse (2,05) x Beitragsfuß (2,06 für 2022) = 123,60 € Jahresbeitrag
1.000

² Die Beitragsberechnung der Rentenversicherung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Arbeitseinkommens (Gewinns). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Liegt noch kein aussagekräftiger Einkommensteuerbescheid vor (z. B. weil mit der Kindertagespflege erst begonnen wurde), muss das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt werden. Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung sind im Rahmen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hälftig zu erstatten. Als angemessen gelten im allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege entstehen.
Berechnungsbeispiel: Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 750 €, 4 betreuten Kindern und nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 300 € pro Kind/Monat ergäbe sich ein Arbeitseinkommen (Gewinn) i.H.v. 1.800 € pro Monat ⇒ 1.800 € x 18,6% = 334,80 € monatlich zu zahlender Rentenbeitrag → hälftige Erstattung durch Stadt/Gemeinde i.H.v. 167,40 € pro Monat

³ Die Angaben beziehen sich auf die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Ehepartner ebenfalls gesetzlich versichert ist. Etwas anderes gilt, (1) wenn die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich und ihr Ehepartner privat versichert ist, da dann dessen Einkünfte bei der Beitragsermittlung der Kindertagespflegeperson mit herangezogen werden, oder (2) wenn die Kindertagespflegeperson eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat. In diesen beiden Fällen könnte man sich bei der hälftigen Erstattung an dem Betrag orientieren, der aufgrund des sog. "Bürgerentlastungsgesetzes" steuerlich absetzbar ist. Dieser Betrag wird von der Krankenkasse jährlich übermittelt. Er bezieht sich sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der privaten Krankenversicherung auf eine Basisabsicherung (Grundversorgung), so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen gegeben ist.

⁴ Seit dem 1.1.2019 sind Kindertagespflegepersonen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als hauptberuflich Selbstständige einzustufen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige beträgt für das Jahr 2023 1.131,67 € im Monat.

⁵ Die Untergrenze für den ermäßigten Beitragsatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt auch im Jahr 2023 unverändert bei 14,0 % (zzgl. eines einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeitrags, dieser beträgt durchschnittlich bei 1,6%). Hauptberuflich selbstständig tätige Tagespflegepersonen können jedoch einen Anspruch auf Krankengeld wählen, dann gilt die Untergrenze für den allgemeinen Beitragsatz im Jahr 2023 (ebenfalls unverändert) in Höhe von 14,6 % (zzgl. eines einkommensabhängigen, kassenindividuellen Zusatzbeitrags, s.o.). An die Wahlerklärung sind die Versicherten für die Dauer von drei Jahren gebunden. Anspruch auf Krankengeld besteht ab der 7. Krankheitswoche, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens (Gewinns). Bei Anspruch auf Krankengeld kann sich auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergeben. Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

⁶ Der Beitragsatz für die Gesetzliche Pflegeversicherung beträgt 2023 unverändert 3,05% mit eigenen Kindern, jedoch leicht erhöht 3,4% ohne eigene Kinder.

⁷ Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrenze überschritten, ist für die Ermittlung der KV/PV-Beiträge und der daraus resultierenden hälftigen Erstattung - wie auch bei der Alterssicherung - der steuerliche Gewinn maßgeblich.
Berechnungsbeispiel: Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 750 €, 4 betreuten Kindern und nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 300 € pro Kind/Monat ergibt sich ein rechnerisches Arbeitseinkommen (Gewinn) i.H.v. 1.800 € pro Monat ⇒ 1.800 € x (14,6% + 3,05%) = 317,70 € monatlich zu zahlender KV/PV-Beitrag → hälftige Erstattung durch Stadt/Gemeinde i.H.v. 158,85 € pro Monat

weitere Informationen unter:

<https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2023.html>